

*Beklagte:* Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA)

Schließlich beruhe der angefochtene Rechtsakt auf der Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission, die ihrerseits rechtswidrig sei.

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den angefochtenen Rechtsakt insoweit für nichtig zu erklären, als er Borsäure und Dinatriumtetraborate betrifft;
- die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 <sup>(1)</sup> der Kommission vom 10. August 2009 insoweit für rechtswidrig zu erklären, als sie Borsäure und Dinatriumtetraborate betrifft;
- der ECHA die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 235, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).
- (<sup>3</sup>) Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 1967 Nr. 196, S. 1)

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen nach Art. 263 AEUV, die Entscheidung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe, Borsäure und Dinatriumtetraborate in die gemäß Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(2)</sup> festgelegte Liste der in Frage kommenden Stoffe aufzunehmen, für nichtig zu erklären. Außerdem beantragen die Klägerinnen nach Art. 277 AEUV, die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 insoweit für rechtswidrig zu erklären, als sie Borsäure und Dinatriumtetraborate betrifft.

Die Klägerinnen machen die folgenden Klagegründe geltend:

Erstens sei die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und somit rechtsfehlerhaft erlassen worden, da sie die Anforderungen von Art. 59 und Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht erfülle.

Zweitens beruhe der angefochtene Rechtsakt auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler und verstoße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, da die ECHA nicht nachgewiesen und nicht dargelegt habe, dass die Borverbindungen „die Kriterien erfüllen“ für die Einstufung als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 2 gemäß der Richtlinie 67/548 <sup>(3)</sup>.

Des Weiteren habe die ECHA durch den Erlass des angefochtenen Rechtsakts gegen den EU-rechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

### Klage, eingereicht am 20. August 2010 — UPS Europe und United Parcel Service Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-344/10)

(2010/C 288/94)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* UPS Europe NV/SA (Brüssel, Belgien) und United Parcel Service Deutschland Inc. & Co. OHG (Neuss, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. R. Ottervanger und E. V. A. Henny)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- gemäß Art. 265 AEUV festzustellen, dass die Kommission dadurch, dass sie in der Sache C 36/07 (ex NN 25/07) — Deutschland/Deutsche Post nicht Stellung genommen hat, untätig geblieben ist;
- die Kommission zu verurteilen, die den Klägerinnen durch das Verfahren entstandenen Kosten zu tragen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen gemäß Art. 265 AEUV die Feststellung, dass die Kommission dadurch, dass sie in der Sache C 36/07 (ex NN 25/07) — Deutschland/Deutsche Post (Abl. C 245, S. 21) nicht Stellung genommen hat, untätig geblieben ist.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Klägerinnen geltend, dass die Kommission, da sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums in dem vorstehend genannten Prüfverfahren Stellung genommen habe, gegen die Art. 7 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>(1)</sup> verstoßen habe.

Außerdem habe die Kommission dadurch, dass sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums Stellung genommen habe, gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Rechtssicherheit verstoßen. Nach Ansicht der Klägerinnen hätte der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung beachtet werden müssen, da es sich dabei um einen der allgemeinen Grundsätze handle, die den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten gemeinsam seien. Dieser Grundsatz sei außerdem eindeutig in Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Abl. 2010, C 83, S. 389) niedergelegt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Abl. L 83, S. 1).

### Klage, eingereicht am 18. August 2010 — Borax Europe/ECHA

(Rechtssache T-346/10)

(2010/C 288/95)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* Borax Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Nordlander und H. Pearson, Solicitor)

*Beklagte:* Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der ECHA vom 18. Juni 2010 für nichtig zu erklären, mit der bestimmte Borverbindungen als „besonders besorgniserregende Stoffe“, die die in Art. 57 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden: REACH)<sup>(1)</sup> genannten Kriterien erfüllen, eingestuft und in das Verzeichnis besonders besorgniserregender Stoffe, die einer Zulassung unterliegen (im Folgenden: Verzeichnis), aufgenommen wurden (im Folgenden: angefochtene Handlung);

— der ECHA die Kosten, die der Klägerin in diesem Verfahren entstanden sind, aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung der Entscheidung der ECHA vom 18. Juni 2010, mit der bestimmte Borverbindungen als „besonders besorgniserregende Stoffe“, die die in Art. 57 Buchst. c REACH genannten Kriterien erfüllen, eingestuft und in das Verzeichnis aufgenommen wurden. Die Klägerin erlangte durch eine Pressemitteilung der ECHA vom 18. Juni 2010 Kenntnis von der angefochtenen Handlung.

Bei den Borverbindungen, gegen deren Aufnahme durch die angefochtene Handlung in das Verzeichnis sich die Klägerin wendet, handelt es sich um Borsäure, CAS Nr. 10043-35-3, EG Nr. 233-139-2, wasserfreies Dinatriumtetraborat, Dinatriumtetraborat-Dekahydrat und Dinatriumtetraborat-Pentahydrat (CAS Nrn. 1330-43-4, 1303-96-4, 12179-04-3, EG Nr. 215-540-4) (im Folgenden: Borverbindungen).

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

Erstens sei die angefochtene Handlung für nichtig zu erklären, da sie auf Dossiers gemäß Anhang XV gestützt sei, die offenkundige Fehler enthielten, die zu einem Verstoß gegen ein wesentliches Verfahrenserfordernis des Art. 59 REACH führten. In diesen Dossiers werde als Begründung für ein Tätigwerden der ECHA ausgeführt, dass Borverbindungen gegenwärtig in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft seien, was in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend sei.

Zweitens habe die ECHA die angefochtene Handlung vorgenommen, ohne ihrer Aufgabe nachzukommen, zu prüfen, ob Borverbindungen die in Art. 57 Buchst. c REACH genannten Kriterien erfüllten. Daher habe die ECHA bei der Vornahme der angefochtenen Handlung offenkundige Beurteilungsfehler begangen, ihre Befugnisse überschritten und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.